

FDP Thurgau, Postfach, 8264 Eschenz

Sozialamt des Kantons Thurgau
St. Gallerstrasse 1
8510 Frauenfeld

Eschenz,
26. Mai 2016

Per E-Mail an: kevin.mueller@tg.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

FDP.Die Liberalen Thurgau dankt für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 15. Oktober 1985.

Sehr gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zur vorliegenden Änderung der Sozialhilfeverordnung zu äussern.

Einleitung

Die FDP freut sich, dass der Regierungsrat beschlossen hat, die Änderung der Sozialhilfeverordnung einem breiten Vernehmlassungsverfahren zu unterziehen. Wir erachten das nicht als selbstverständlich. Da die Sozialausgaben einerseits sowie die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) andererseits auf allen Stufen unseres Landes zu heftigen Diskussionen Anlass geben, ist umso mehr sehr wichtig, dass sich die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren mit diesen Richtlinien auseinandersetzen. Wir unterstützen daher die Marschrichtung der Sozialdirektorenkonferenz. Wir anerkennen, dass es eine öffentliche Sozialhilfe gibt, um soziale Härtefälle abfedern zu können. Umso wichtiger ist es, dass zwar allgemein verbindliche Richtlinien existieren. Diese müssen aber auf die regionalen Unterschiede Rücksicht nehmen, ohne dabei den Sozialtourismus zu fördern. Zudem müssen sie gewissen gesellschaftlichen Entwicklungen wie z.B. Sozialhilfebezug als Grundrecht entgegen wirken. Die Sozialhilfe darf in keinem Falle zum Ersatz von Lohn durch Arbeit werden.

Änderung Sozialhilfeverordnung

Die FDP unterstützt uneingeschränkt die aufgezeigten Anpassungen und Änderungen, wie sie in der Einleitung zum erläuternden Bericht dargestellt werden.

Zu § 2a bis § 2k

§2a: keine Bemerkung

§2b: keine Bemerkung

§2c: keine Bemerkung

§2d: In vielen Gemeinden werden Integrations- und/oder Beschäftigungsprogramme angeboten. Daher ist es wichtig, dass dafür nicht generelle Integrationszulagen (IZU) ausgerichtet werden, da sich bekanntlich nicht alle Sozialhilfebezüger daran gleichermassen beteiligen.

Wir unterstützen daher, dass die Gemeinden verbindliche Richtlinien für die Ausrichtung von IZU definieren.

Wir schlagen deshalb vor, dass in §2d ein Abs.3 eingefügt wird:

Die Gemeinden definieren die Bedingungen.

§2e: Durch die Kann-Formulierung in §2d Abs.1 können die Abs. 2 und 3 aufgehoben werden. Uns ist aber wichtig, dass die Ergänzung in §2d wie vorgeschlagen Eingang in die Verordnung findet. Damit ist klar geregelt, wie die Kann-Formulierung zu interpretieren ist. Ansonsten werden die Änderungen sowie die neue Tabelle unterstützt

§2f: keine Bemerkung

§2g: keine Bemerkung

§2h: Wir unterstützen diese Möglichkeiten für Unterstützungskürzungen und die Einstellung der Unterstützung ausdrücklich, insbesondere auch die Verschärfung von 30% auf maximal 50% gegenüber den SKOS Richtlinien. Mit diesen Möglichkeiten wird den Sozialbehörden ein wichtiges Instrument für Sanktionsmassnahmen in die Hand gegeben.

§2k: keine Bemerkung

Fazit

Mit der Änderung und den Anpassung der Sozialhilfeverordnung werden aus unserer Sicht die richtigen Folgerungen aus der Entwicklung in der öffentlichen Sozialhilfe gezogen. Insbesondere begrüssen wir die Massnahmen betreffend die Bemessung der Sozialhilfe, die Sanktionsmassnahmen und vor allem die Anreizvorgaben für Jugendliche und junge Erwachsene zur Aufnahme einer bezahlten Arbeit. Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt muss das oberste Ziel der Integrationsbemühungen sein.

Wir danken für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und bitten Sie, unserer Überlegungen in die Weiterbearbeitung des Konzeptes einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau

Walter Schönholzer
Präsident

Bruno Lüscher, Leiter Arbeitsgruppe
„Gesundheit, Gesellschaft, Soziales“